

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 202.

Sonntag den 21. Juli.

1867.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß vom 21. d. M. bis zum 31. August **Gerichtsferien** stattfinden, während deren in nicht dringlichen Sachen der Geschäftsbetrieb bei dem Bezirksgerichte und dessen gerichtsamlichen Abtheilungen ruht, daher denn auch nur Anbringen und Anträge in solchen Sachen, welche keinen Ausschub erleiden, angenommen werden können.

Leipzig, den 18. Juli 1867.

Das Directorium des K. Bezirksgerichtes.
Dr. Lucius.

Bekanntmachung.

Der am 15. Juli d. J. fällige außerordentliche Termin der Gewerbe- und Personal-Steuer ist nach der zum Gesetze vom 15. Mai d. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 21. Mai d. J. mit

Acht Zehnthellen eines ganzen Jahresbetrages,

also mit 24 Ngr. von jedem Thaler, mit 8 Pfennigen von jedem Neugroschen des vollen Jahresbetrages zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Hierbei wird insbesondere aufmerksam gemacht, daß **Dienstverpflichteten** den von ihren Dienstherrn, Kaufleute und Gewerbetreibende 2c. den von ihren Gewerbegehülften 2c. zu bezahlenden Beitrag mit einzuziehen und gleichzeitig mit ihrem persönlichen Steuerbetrage an die Steuer-Einnahme abzuführen haben, wobei noch zu bemerken, daß die Quittung über die Zahlung auf den gewöhnlichen diesjährigen Gewerbe- und Personalsteuer-Zetteln bewirkt wird, weshalb solche s. B. an Zahlungsstelle mitzubringen sind.

Leipzig, den 1. Juli 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Taube.

Das deutsche Zollparlament.

In dem „Vertrage zwischen dem norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend,“ lauten die Bestimmungen über das deutsche Zollparlament wie folgt:

Artikel 9. Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlamentes ist Folgendes verabredet:

§ 1. Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und directe Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

Es bleibt der Gesetzgebung der süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmungen zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§ 2. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlamentes in einem Vereinsstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 3. Die Verhandlungen des Zollparlamentes sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlamentes bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 4. Innerhalb des Kreises der im Artikel 7 bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzenden zu überweisen.

§ 5. Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlamentes erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfnis den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittel der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

§ 6. Die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes finden

neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§ 7. Zur Auflösung des Zollparlamentes ist ein Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.

Die Auflösung des norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§ 8. Ohne Zustimmung des Zollparlamentes darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§ 9. Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner, dem norddeutschen Reichstage angehörnden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

§ 10. Das Zollparlament beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§ 11. Die Mitglieder des Zollparlamentes sind Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

§ 12. Kein Mitglied des Zollparlamentes darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinär verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 13. Ohne Genehmigung des Zollparlamentes kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlamentes wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civillast für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

§ 14. Die Mitglieder des Zollparlamentes dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.